



Brüssel, den 19. November 2025
(OR. en)

15666/25

LIMITE

CORLX 1101
CFSP/PESC 1680
CSDP/PSDC 715
PESCO 20
FIN 1405

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Belén MARTINEZ CARBONELL, Generalsekretärin, im Auftrag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
Eingangsdatum:	19. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat vom 18. November 2025 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1639 des Rates über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2025) 233.

Anl.: HR(2025) 233

HR(2025) 233
Limited

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union
für Außen- und Sicherheitspolitik
an den Rat**

vom 18. November 2025

**für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses
(GASP) 2020/1639 des Rates über die allgemeinen Bedingungen, unter denen
Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an
einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen**

HR(2025) 233
Limited

HR(2025) 233

Limited

EXPLANATORY MEMORANDUM

1. CONTEXT

Council Decision (CFSP) 2020/1639 of 5 November 2020 established the general conditions under which third States could exceptionally be invited to participate in individual PESCO projects. Article 7(2)(a) of that Decision limits the involvement of entities in the implementation of PESCO projects after 31 December 2025 on the basis of contracts concluded or procurement procedures launched before that date.

In the context of the PESCO Strategic Review, the PCS, in its conclusions on 6 November 2025, agreed to technically amend this Council Decision in order to ensure legal continuity beyond 2025 and allow entities to remain involved in PESCO projects.

2. OBJECTIVE

The purpose of this proposal is to extend the reference date in Article 7(2)(a) of Council Decision (CFSP) 2020/1639 from 31 December 2025 to 31 December 2030, in order to allow entities to continue to be involved in the implementation of PESCO projects without interruption. This proposal is a purely technical update.

3. AMENDMENTS PROPOSED TO COUNCIL DECISION 2020/1639

Article 7(2)(a) will be amended by replacing the reference to the date "31 December 2025" with "31 December 2030".

HR(2025) 233

Limited

Vorschlag für einen BESCHLUSS (GASP) 2025/... DES RATES vom [TT/MM/2025]

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1639 über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 6,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 5. November 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1639 über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen², angenommen.
- (2) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des genannten Beschlusses dürfen Rechtsträger sich an der Durchführung von SSZ-Projekten nach dem 31. Dezember 2025 nur auf der Grundlage von Verträgen oder Vergabeverfahren, die vor diesem Datum abgeschlossen oder eingeleitet wurden, beteiligen.
- (3) Im Interesse der weiteren Durchführung von SSZ-Projekten ist es erforderlich, diese Bestimmungen dahin gehend zu ändern, dass Rechtsträger sich bis zum 31. Dezember 2030 an der Durchführung von SSZ-Projekten beteiligen können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses (GASP) 2020/1639 erhält folgende Fassung:

„Rechtsträger dürfen sich an der Durchführung von SSZ-Projekten nach dem 31. Dezember 2030 nur auf der Grundlage von Verträgen oder Vergabeverfahren, die vor diesem Datum abgeschlossen oder eingeleitet wurden, beteiligen;“

¹ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

² ABl. L 371 vom 6.11.2020, S. 3.

HR(2025) 233
Limited

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

